



Kreisstadt
Mühldorf a. Inn

Stadtbauamt
Az.: 6102.2517 SpUI

Bekanntmachung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

über den Beschluss des Bebauungsplanes

„Sondergebiet Recycling von Mineralischen Stoffen“

als Satzung

Der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 Beschluss Nr. 104 den Bebauungsplan „Sondergebiet Recycling von Mineralischen Stoffen“ i.d.F.v. 09.06.2026 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sondergebiet Recycling von Mineralischen Stoffen“ i.d.F.v. 09.06.2026 in Kraft. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Stadtbauamt der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, Gebäude B, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 125 während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird empfohlen, unter der Telefonnummer: 08631 / 612-525 oder 08631 / 612-527 einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Außerdem kann der Bebauungsplan „Sondergebiet Recycling von Mineralischen Stoffen“ i.d.F.v. 09.06.2026 im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Mühldorf a. Inn (Mühldorf a. Inn: Bekanntmachungen muehldorf.de) eingesehen werden.

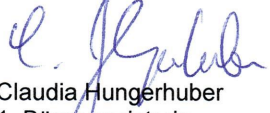
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Kreisstadt Mühldorf a. Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 30.09.2026


Claudia Hungerhuber
1. Bürgermeisterin



Angeschlagen an der Amtstafel am:
Abgenommen am:

30.09.2026
06.11.2026

